

Beschluss:

Die Dringlichkeit des Antrags wurde unter TOP 3. bestätigt.

Ratsherr Cleve fragt nach, ob der Dringlichkeitsantrag angesichts der Regelung des § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) überhaupt zulässig sei.

Dies wird bestätigt: die beabsichtigte Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Friedrich-Ebert-Krankenhaus GmbH fällt nicht unter die Regelung.

§ 17 Abs. 5 (GeschORV) verweist auf § 40 a GO. Diese Norm betrifft nur Abberufungen von Personen, die durch Wahl der Gemeindevertretung berufen worden sind. Der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Friedrich-Ebert-Krankenhaus GmbH erfolgte nicht durch eine solche Wahl, sondern durch einen Beschluss gemäß § 39 GO. Wahlen sind gemäß § 40 Abs. 1 GO Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden. An einer solchen Bezeichnung fehlt es hier.

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Demnach wird Herr Ahrens aus dem Gremium abberufen und an seiner Stelle Herr Walther bestellt.

Angesichts der Tatsache, dass bereits am folgenden Tag eine Sitzung des Aufsichtsrates anberaumt ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abberufung mit sofortiger Wirkung erfolgt.

Der Betroffene, Herr Ahrens, ist zugegen. Er teilt mit, dass die Abberufung seiner Auffassung nach nicht mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages konform gehe.

Ratsherr Kühl fordert die Verwaltung auf, dies umgehend zu prüfen, und die Beteiligten sowie die Geschäftsführung der Friedrich-Ebert-Krankenhaus GmbH rechtzeitig vor der Sitzung des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.